

Anzeige von Lebendfallen im Jagdrevier

gem. § 32 Abs. 2 DVO LJG-NRW (Weiteres siehe Rückseite)

Name des betroffenen Jagdbezirkes: _____

Name des Jagdpächters/Eigenjagdinhabers: _____

Name des ausübenden Fallenstellers: _____ *)

***) Bitte einen Nachweis über die Fangjagdqualifikation des genannten Fallenstellers beifügen!**

lfd. Nr.	Art der Falle *1)	Kennzeichen der Falle *2)	Verwendungszeitraum *3)	Einsatzort*4)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				

Falls der Platz nicht ausreicht bitte ein neues Formular verwenden!

- *1) z. B. Wipfbrett Falle, Drahtkasten Falle, Betonrohr Falle usw.
- *2) es empfiehlt sich eine einheitliche Kennzeichnung der Fallen vorzunehmen, damit im gesamten Kreis Gütersloh die Fallen zuzuordnen sind. Es sollte daher folgende Kennzeichnung vorgenommen werden: „Nummer des Jagdbezirkes / fortlaufende Nummer der Falle im Revier“ (z. B. 102/1, 102/2, 102/3 usw.); eine individuelle Kennzeichnung jeder Falle ist aber mindestens erforderlich!
- *3) hier ist der Zeitraum anzugeben, in dem die Falle „fängisch“ gestellt ist
- *4) bitte in entsprechender Karte (z. B. Luftbild), Maßstab ca. 1:5.000, ohne Verwechslungsgefahr der einzelnen Fallen einzeichnen und als Anlage an diesen Bogen mitsenden

Jede Änderung der o. g. Angaben (z. B. Veränderung des Ortes oder des Verwendungszeitraumes) ist der unteren Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen!

Diese und weiteren Meldungen über Lebendfallen sind zu senden an den

Kreis Gütersloh
Abteilung Ordnung
33324 Gütersloh

oder per Mail: Jagdangelegenheiten@kreis-guetersloh.de
oder per Fax: 05241-853 2222

Neue Regelungen zur Fallenjagd nach der Novellierung des Landesjagdgesetzes und der entspr. Durchführungsverordnung (DVO LJG-NRW)

Was muss ich als Jäger, der mit Fallen jagen möchte, in Zukunft beachten?

- Jäger (außer Berufsjäger und bestätigte Jagdaufseher) müssen einen vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fallenjagd absolvieren (z. B. angeboten vom Landesjagdverband NRW). Bereits abgelegte Fangjagdlehrgänge beim Landesjagdverband werden anerkannt.

➔ nachzulesen in § 29 DVO LJG-NRW

- Totschlagfallen sind verboten! (Ausnahmen gelten nur für den Fang von Bisam und Nutria!)
- Weiterhin sind Wippbrettkastenfallen verboten, die kleiner als 80cm in der Länge, 10cm in der Breite und 15cm in der Höhe (Innenmaße) sind.
- Wippbrettkastenfallen für das Hermelin müssen mit einer Gewichtstarierung versehen sein, durch die der Fang von Mauswiesel und Mäusen verhindert wird.
- Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen, sind ebenfalls nicht erlaubt (Regelung wie bisher)

➔ nachzulesen in §§ 30, 31 Abs. 2 DVO LJG-NRW und § 19 Abs. 1 Nr. 9 Bundesjagdgesetz

Wer mit Lebendfallen arbeiten möchte, muss darauf achten, dass die Fallen

1. für den Einzelfang bestimmt sind,
2. vermeidbare Verletzungen des gefangenen Tieres ausschließen und
3. dem gefangenen Tier einen ausreichend großen Freiraum bieten.

Weiterhin müssen die Fallen

1. so gebaut sein oder verblendet werden, dass dem gefangenen Tier die Sicht nach außen verwehrt wird,
2. dauerhaft und jederzeit sichtbar so gekennzeichnet sein, dass ihr Besitzer feststellbar ist (es muss jedoch kein Name des Jägers an die Falle (siehe Vorderseite dieses Blattes) und
3. mit einem elektronischen Fangmeldesystem ausgestattet sein, soweit keine kommunikationstechnischen Gründe entgegenstehen (Funkloch). Die Statusmeldung muss zwei Mal täglich morgens und abends auf das Empfangsgerät übermittelt werden.

➔ nachzulesen in §§ 31 und 32 DVO LJG-NRW

Die Anzeigepflicht an die Untere Jagdbehörde muss Angaben enthalten zu

1. der Anzahl und Art der Fallen,
2. dem Kennzeichen der Fallen,
3. dem Einsatzort (Jagdrevier) und dem Verwendungszeitraum.

Jede Änderung dieser Verhältnisse muss entsprechend gemeldet werden.

Beim Einsatz von Fallen für den Lebendfang sind die Köder so abzudecken, dass der Fang von Greifvögeln ausgeschlossen ist.

Fallen für den Lebendfang sind täglich morgens und abends zu kontrollieren. Dies gilt nicht für Fallen mit Fangmeldesystem. Tiere aus Lebendfangfallen mit elektronischem Fangmeldesystem sind unverzüglich nach Eingang der Fangmeldung zu entnehmen.

➔ nachzulesen in § 32 DVO LJG-NRW